

Allgemeinverfügung

des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur Aufstallung von Geflügel wegen der amtlichen Feststellung von Geflügelpest (hochpathogene aviäre Influenza, HPAI) bei einem Wildvogel

Auf Grund von Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 i.V. m. Artikel 55 Abs. 1 Buchstabe c) und d) der Verordnung (EU) 2016/429, § 6 Abs. 2, § 13 Abs. 1 und 2 sowie § 65 der Geflügelpest-Verordnung i. V. m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes, § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung erlässt das Landkreis Anhalt-Bitterfeld folgende Allgemeinverfügung:

1. Alle Geflügelhalter in den Ortschaften:

- Krina
- Schmerz
- Gossa sowie
- Plodda

haben mit sofortiger Wirkung das von ihnen gehaltene Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Wachteln, Enten, Gänse und Strauße) aufzustellen. Dies gilt sowohl für gewerbliche als auch für private Geflügelhaltungen. Die Aufstallung hat in geschlossenen Ställen zu erfolgen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.

2. Folgende Biosicherheitsmaßnahmen sind einzuhalten:

- a. Das Tränken mit Dach- und Oberflächenwasser ist verboten. Futter und Einstreu sind für Wildvögel unzugänglich zu lagern.
- b. Die Geflügelhaltungen sind gegen unbefugten Zutritt zu sichern.
- c. Beim Betreten der Geflügelhaltungen ist betriebseigene Schutzkleidung (einschließlich Stiefel) oder Einwegschutzkleidung anzulegen. Beim Verlassen ist diese unverzüglich abzulegen. Betriebseigene Schutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu

desinfizieren. Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.

d. Es sind geeignete Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion des Schuhzeugs bereitzustellen.

e. Es ist eine Möglichkeit zum Waschen der Hände vorzusehen.

f. Nach jederEinstellung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und desinfizieren.

g. Vom Tierhalter für den eigenen Bestand eingesetzte Transportfahrzeuge und -behältnisse sind nach jeder Verwendung zu reinigen und desinfizieren.

h. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.

i. Der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung von verendetem Geflügel ist nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.

j. Im Bedarfsfall ist eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchzuführen.

3. Die sofortige Vollziehung für die in den Nummern 1 bis 2 dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen wird hiermit angeordnet, soweit die sofortige Vollziehung nicht bereits von Gesetzes wegen vorgeschrieben ist.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Sie ist befristet bis zum Ablauf des 05.06.2023, solange keine öffentliche Bekanntgabe einer Fristverlängerung erfolgt.

Begründung

Am 10. Mai 2023 wurde bei einer verendeten Lachmöwe auf dem Gebiet der Ortschaft Krina der Gemeinde Muldestausee das Virus der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) des Subtyps H5N1 nachgewiesen und durch das Friedrich-Löffler-Institut (FLI) am 12. Mai

2023 bestätigt. Somit wurde der Ausbruch der Geflügelpest im Wildvogelbestand im Landkreis Anhalt-Bitterfeld amtlich festgestellt.

Die Aviäre Influenza, umgangssprachlich auch Vogelgrippe genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Das führt zu hohen Leiden und Schäden bei diesen Tieren. Die wirtschaftlichen Verluste sind ebenfalls entsprechend hoch. Kranke Tiere scheiden den Erreger mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein. Infektionsquelle können ebenso kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot, sein.

Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Zuständigkeit

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung sachlich gemäß § 24 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz i. V. m. § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr des Landes Sachsen-Anhalt und örtlich gemäß §§ 1 und 3 Verwaltungsverfahrensgesetz i. V. m. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalts zuständig.

Die Maßnahmen wurden unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Oberste Priorität hat der Schutz des Geflügels sowie der gehaltenen Vögel vor einem Eintrag der Geflügelpest in diese Bestände. Hierzu müssen die einschlägig empfohlenen Biosicherheitsmaßnahmen überprüft und unbedingt konsequent eingehalten werden. Zur Einhaltung von Grundregeln der Biosicherheit sind Geflügelhalter gemäß Artikel 10 VO (EU) 2016/429 sowie Geflügelpest-Verordnung gesetzlich verpflichtet.

Die aufgegebenen Bestimmungen sind zulässig, erforderlich und geeignet, um die Gefahr des Eintrags, der Ausbreitung und der Verschleppung der Geflügelpest zu verringern bzw. zu vermeiden. Die unmittelbare Eintrags-, Ausbreitungs- und Verschleppungsgefahr ergibt sich aus der leichten Übertragung des Erregers und der hohen Verbreitung der Infektion unter Wildvögeln.

Zu Nummer 1

Die in Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung getroffene Anordnung ist geeignet, das Risiko derartiger Übertragungen zu minimieren und eine Infektion von Hausgeflügel mit HPAIV zu verhindern. Die Aufstallung für die hier genannten Ortschaften ist erforderlich, da kein anderes, milderes Mittel zur Verfügung steht, welches zur Zweckerreichung gleichermaßen geeignet ist. Die Anordnung ist auch angemessen, da die wirtschaftlichen Nachteile, welche die betroffenen Tierhalter durch die Aufstallung erleiden, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausbuch bei Hausgeflügel für die gesamte Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft im Landkreis Anhalt-Bitterfeld entstehen kann, nachrangig sind. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der Aufstallung die privaten Interessen der betroffenen Tierhalter.

Zu Nummer 2

Die Anordnung der Maßnahmen gemäß Nummer 2 dieser Allgemeinverfügung dient der Seuchenprävention und Bekämpfung gemäß Artikel 70 Abs. 1 Buchstabe b) und Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe c) und e) sowie Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe i) der Verordnung (EU) 2016/429. Sie erfolgt ergänzend zu § 6 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung für kleinere Geflügelhaltungen mit bis zu einschließlich 1.000 Tieren.

Die Anordnungen stützen sich auf § 6 Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung. Danach kann die zuständige Behörde für kleinere Bestände Schutzmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung anordnen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Da die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien, wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung, erfolgt, ist es erforderlich, die Geflügelhaltungen in den Risikogebieten des Landkreises zu schützen und den Eintrag oder die Verschleppung des Virus in bzw. aus Nutzgeflügelbeständen zu vermeiden.

Die Anordnung der unter Nummer 2 dieser Allgemeinverfügung genannten Maßnahmen, wie das Vorhalten von Einrichtungen zur Schuhdesinfektion und zum Händewaschen, die Verwendung von Schutzkleidung und die Durchführung von Desinfektionsmaßnahmen, sind geeignet, das Risiko des Eintrags des Geflügelpestvirus in Geflügelhaltungen bzw. dessen Verbreitung zu vermindern. Die Gefahr eines Erregereintrags wird durch entsprechende Biosicherheitsmaßnahmen reduziert. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit gelten diese Anforderungen in seuchenfreien Zeiten nur für größere Betriebe, unabhängig von einem Seuchengeschehen. Infolge des derzeitigen erhöhten Eintragsrisikos durch die nachgewiesene Geflügelpestinfektion in der Wildvogelpopulation sind diese Anforderungen auch an kleine Betriebe zu stellen, um die im Falle des Seuchenausbruchs für alle Betriebe geltenden Bekämpfungs- und Restriktionsmaßnahmen möglichst abzuwenden.

Zu Nummer 3

Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtordnung kann die sofortige Vollziehung für sonstige Anordnungen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die damit einhergehenden notwendigen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen schnellstmöglich wirksam und durchsetzbar werden. Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Somit haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung.

Zu Nummer 4

Die Befristung beruht auf § 36 Abs.2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz. Danach kann die Allgemeinverfügung mit einer Befristung versehen werden. Die Befristung wurde nach

pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes festgesetzt. Durch die Befristung bis einschließlich 05. Juni 2023 lässt sich die epidemiologische Entwicklung der Geflügelpest beobachten und beurteilen.

Auf der Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1 in 06366 Köthen (Anhalt), eingelegt werden.


Andy Grabner
Landrat
des Landkreises Anhalt-Bitterfeld



Hinweise:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat und die Allgemeinverfügung trotz Widerspruch vollzogen wird. Das Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16 in 06112 Halle/S. kann aber auf Antrag von einer Entscheidung über den Widerspruch oder vor Erhebung der Anfechtungsklage die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen.

Die Bestimmungen der §§ 2 bis 5 der Geflügelpest-Verordnung gelten unbeschadet dieser Allgemeinverfügung fort.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 64 Nr. 14 b der Geflügelpest-Verordnung ordnungswidrig im Sinne des § 32 Abs. 2 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig oder einer vollziehbaren Anordnung (wie z.B. dieser Allgemeinverfügung) zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 EUR geahndet werden.